Pr. 2287/03

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Entscheidung Nr. A 9/03 vom 10.06.2003
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 117 vom 28.6.2003

Antragsteller:
[redacted]

Verfahrensbeteiligte:
[redacted]

Die Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat auf den am 22.04.2003 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung am 07.05.2003 verfügt:

Der Videofilm
„Planet des Schreckens (Galaxy of terror)“
Warner Home Video GmbH, Hamburg;

indiziert durch Entscheidung-Nr. 2173 (V) vom 27.03.1985
bekannt gemacht im BAnz.-Nr. 63 vom 30.03.1985;

wird aus der Liste der jugendgefährdenden Medien **gestrichen**.

Rochusstrasse 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/37 66 31
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn. Telefax: 0228/37 90 14

G R Ü N D E

Durch Entscheidung Nr. 2173 (V) vom 27.03.1985, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 30.03.1985, wurde der Videofilm in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Mit Schreiben vom 11.04.2003 hat die derzeitige Inhaberin der Fernsehverwertungsrechte und damit Verfahrensbeteiligte nach § 21 Abs. 2 i.V. mit § 21 Abs. 7 JuSchG den Antrag gestellt, den Videofilm aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Dieser Antrag ist nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufnahme eines Mediums in die Liste zulässig (§ 23 Abs. 4 JuSchG).

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. § 18 Abs. 7 JuSchG sind Medien aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts (§ 51 Abs. 1 VwVfG) kommt eine Listenstreichung dann in Betracht, wenn sich die der Indizierungsentscheidung zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat.

Dies ist vorliegend der Fall. Der Videofilm „Planet des Schreckens (Galaxy of terror)“ wurde zu einem Zeitpunkt indiziert, als das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JöSchG) ausschließlich Regelungen für Kinofilme enthielt. Mit Inkrafttreten am 01.04.1985 wurde das Gesetz dahingehend geändert, dass auch Videofilme Kindern und Jugendlichen nur dann in der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen, wenn die Programme von der Obersten Landesjugendbehörde für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind. Auf Videofilme, die von den Obersten Jugendbehörden der Länder gekennzeichnet worden sind mit dem Kennzeichen „Freigegeben ab 16 Jahren“ fand das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) keine Anwendung. Auch das seit dem 01.04.2003 geltende Jugendschutzgesetz (JuSchG) regelt in § 18 Abs. 8, dass auf Filme sowie Film- und Spielprogramme, die von den Obersten Landesjugendbehörden gekennzeichnet wurden, eine Indizierung bzw. Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nicht anzuwenden ist.

Der Kinofilm ist von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für Kinder und Jugendliche gekennzeichnet worden mit „Freigegeben ab 16 Jahren“.

Wäre zum Zeitpunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JöSchG) bereits auf Videofilme anwendbar gewesen, hätte die Bundesprüfstelle diesen Film nicht indizieren dürfen. Hier hat sich die Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert, so dass der Film zwingend aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen ist.

Der Videofilm, den die Bundesprüfstelle indiziert hat, ist mit der Kinofassung, die ab 16 Jahren freigegeben wurde, identisch.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

[redacted]